

Da das Urheberrecht an den Jahrgängen 1—5 der Berichte als Sammelwerken erloschen ist, so sind diese grundsätzlich gemeinfrei geworden, soweit nicht, wie an den gleichzeitig verkündeten, zwischen denselben Parteien ergangenen Urteilen 40, 37/24 näher dargelegt ist, den Urhebern von einzelnen Beiträgen zu den Sammelwerken das Schutzrecht an diesen noch zusteht und sie es selbst oder durch ihre Rechtsnachfolger gegen den Nachdrucker geltend machen. . . . Ein Verlagsrecht der Klägerin an den Einzelbeiträgen als solchen ist nicht entstanden, sie kann also auch hinsichtlich dieser fünf Bände nicht das Urheberrecht an den Einzelbeiträgen im Sinne von § 9 Abs. 2 BerlGes. geltend machen.

Schon hier also hätte das Gericht stutig werden müssen über seine eigene Ansicht; denn wenn die Klägerin hiernach kein Recht an den Einzelbeiträgen hatte, so konnte es doch nur die Chemische Gesellschaft haben, und für diese war es eben erloschen. Und die Tatsache, daß auf Bd. 1—5 nur die Chemische Gesellschaft als Herausgeber genannt war und von Band 6 an ganz klein gedruckt ein Redakteur (neben der Chemischen Gesellschaft als Herausgeberin), zeigte doch deutlich, daß Wichelhaus nur beauftragter Schriftleiter der Herausgeberin »Deutsche Chemische Gesellschaft« war. Aber hören wir erst, ehe wir hierzu noch etwas sagen, den Kern des zweiten Urteils, das sich mit der Frage des Rechts an den Einzelbeiträgen näher befaßt.

In dem zweiten Urteil beruft sich das Gericht darauf, daß einzelne (mit Namen angeführte) Autoren — meist die Redner auf den Versammlungen — noch leben und deshalb ihrerseits den Nachdruck der sonst freigewordenen Bände der Berichte verbieten können. Es heißt in den Entscheidungsgründen hierüber unter anderem:

Daß aber nach Ablauf der 30jährigen Schutzfrist für ein Sammelwerk in dessen Rahmen als Ganzem auch Beiträge, an denen als Einzelwerken das Schutzrecht noch nicht erloschen ist, ohne Einwilligung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger abgedruckt werden dürfen, vermag der Senat im Widerspruch mit dem Landgericht nicht anzuerkennen. Der Urheber eines dem Herausgeber eines Sammelwerkes zur Aufnahme in dieses zur Verfügung gestellten Beitrages begibt sich seines Rechtes an diesem auch im Rahmen des Sammelwerkes nicht schlechthin. Er verzichtet lediglich zugunsten des Herausgebers dieses Werkes auf sein Recht, die Vervielfältigung und Verbreitung seines Beitrages im Rahmen des Sammelwerkes zu verbieten, ohne sich dieses Rechtes gleichzeitig auch dritten Personen gegenüber zu begeben. Erlischt nun das Schutzrecht an dem Sammelwerk, während das Recht an einem Beitrage noch besteht, so bedarf ein Dritter, der das Sammelwerk einschließlich des betreffenden Beitrages vervielfältigen und gewerbsmäßig verbreiten will, der Einwilligung des Beitragsinhabers. (Vgl. Alfelds Urhebergesetz Anmerkung 4b zu § 4.) Der Mitarbeiter an einem Sammelwerk hat seinen Beitrag eben nur einem bestimmten Herausgeber, zu dem er in Rechtsbeziehungen getreten ist, in unbeschränktem Umfang zur Verfügung gestellt, nicht dagegen auch jedem dessen Sammelwerk nachdruckernden Dritten. Sein Urheberrecht wird vielmehr einem solchen gegenüber durch das Erlöschen des Schutzrechtes an dem Sammelwerk nicht berührt. Der Inhalt eines solchen Werkes ruht in den einzelnen Beiträgen, und an ihnen verbleibt das Recht den einzelnen Mitarbeitern (vgl. de Boor, Urheber- und Verlagsrecht, Seite 107). Demzufolge steht der Beklagten nicht das Recht zu, die Jahrgänge 1—5 der Berichte der Deutschen Chemischen Gesellschaft mit den aufgeführten Beiträgen ohne die Einwilligung der Klägerin zu vervielfältigen und zu verbreiten. Der Klage ist stattzugeben, soweit sie auf Unterlassung der Herstellung und des Vertriebs der Jahrgänge mit den Beiträgen und auf Vernichtung der hergestellten und verbreiteten Stücke der Jahrgänge sowie der zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen wie Formen usw. gerichtet ist (§§ 11, 14, 42 URGes.). Hingegen ist der Anspruch auf Verurteilung zur Schadenersatzleistung nicht begründet. Ein solcher kann nur auf vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Urheberrechtes gestützt werden. (§ 36 URGes.) Die von der Klägerin vertretene Rechtsauffassung, daß nach dem Erlöschen des Schutzes an dem Sammel-

werk als solchem auch den Urhebern der Einzelbeiträge kein Verbotungsrecht gegen den Nachdruck eines Sammelwerkes in unveränderter Form zustehe, wird nach den von ihr überreichten Gutachten auch von den auf dem Gebiete des Urheberrechtes anerkannten Gelehrten Osterrieth, Elster und Fuld vertreten, und auch das Landgericht hat sie geteilt. Bei dieser Sachlage ist der Beklagten nicht nachzuweisen, daß sie sich bei dem von ihr vorgenommenen Nachdruck der Verletzung der ausschließlichen Befugnis der Klägerin oder ihrer Rechtsvorgänger zur Vervielfältigung der Beiträge im Rahmen der Sammelwerke bewußt gewesen sei oder daß sie diese Befugnis mangels Anwendung der im Verkehre erforderlichen Sorgfalt nicht erkannt hätte. Insofern ist also die Klage abzuweisen.

Mit dem letzten Absatz gibt das Gericht selbst zu, daß die Frage sehr strittig ist; denn nur Alfeld stand auf jener Seite, während das Landgericht Leipzig, Osterrieth, Fuld und ich in sehr eingehenden Darlegungen den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hatten. Ich erlaube mir, einige Hauptsätze aus meinem in dem Urteil erwähnten Gutachten zu diesem Teil der Frage hier wiederzugeben, womit freilich die sehr wichtige Frage im ganzen noch keineswegs eingehend genug behandelt ist:

Die Tatsache, daß hier zwei Urheberrechte neben einander laufen, ist nicht so zu deuten, daß diese Urheberrechte gegeneinander laufen. Ein solches juristisches Urding würde sich ergeben, wenn die Ansicht des Dresdner Oberlandesgerichts richtig wäre. Das Urheberrecht, soweit es den Verfassern an den Einzelbeiträgen verblieben ist, bezieht sich lediglich auf deren Beiträge als literarische Einzelarbeiten, aber nicht als integrierende Bestandteile des Sammelwerkes. Das Urheberrecht an dem Sammelwerk hingegen ist nicht etwa aus Addition der Urheberrechte an den einzelnen Beiträgen, die etwa dem Herausgeber übertragen wären, entstanden, sondern ist ein originäres gesetzliches Urheberrecht, das aus dem Sammelwerk als Ganzem erwächst. Daher hat der Berechtigte des Urheberrechtes am Sammelwerk als Ganzem alle Verbotungs- und Rechte an dem Sammelwerk als Ganzem. Die einzelnen Verfasser aber haben diese selben Rechte nur an ihren Beiträgen als Einzelarbeiten, also wenn diese losgelöst sind von dem Sammelwerk. Druckte also jemand einen Einzelbeitrag nach, so hätte der betreffende Verfasser dagegen sich zu wenden, solange die Schutzdauer für seinen Beitrag läuft, die erst 30 Jahre nach seinem Tode endet. Druckt jedoch jemand das ganze Sammelwerk nach, so hat der Urheberberechtigte des Sammelwerkes dagegen vorzugehen, und zwar aus eigenem Recht. Wenn er, wie hier, das infolge Ablaufs der Schutzfrist nicht kann, so kann er nicht plötzlich die Einzelbeiträge als etwas Besonderes betrachten; nicht zugunsten des Verlegers haben die Einzelverfasser ihr Urheberrecht zum Teil abgetreten, sondern zugunsten des Sammelwerkes, und an diesem ist das Urheberrecht erloschen!

Wollte man annehmen, wie es der gegnerische Anwalt in seiner Klageschrift tat, daß ein noch fortdauerndes Urheberrecht an einem Einzelbeitrag den Ablauf der Schutzdauer für das Gesamtwerk verhindern könnte, so wäre damit der Paragraph des Urhebergesetzes, der ausdrücklich die Sondervorschrift über die Schutzdauer an Sammelwerken gibt, illusorisch gemacht. Diese gesetzliche Bestimmung hätte dann überhaupt keinen Sinn mehr — ein Ergebnis, das von vornherein die Irrigkeit der auch vom Oberlandesgericht vertretenen Ansicht dartut. Die Folge wäre ja die, daß nicht nur ein einzelner Verfasser durch sein Veto das vom Gesetz vorgesehene Freiwerden des Sammelwerkes nach 30 Jahren seit der Veröffentlichung verhindern könnte, sondern daß, wenn das etwa eine Gesamtheit der Mitarbeiter täte, sich auf solche Weise eine neue juristische Person bilden würde, die das Recht der im Gesetz geschützten juristischen Person in gesetzwidriger Weise umändern könnte. Das sind alles klare Folgerungen, die die völlige Unmöglichkeit des gegnerischen Standpunktes erweisen.

Ein weiterer rechtlicher Gesichtspunkt von wesentlicher Bedeutung ist dieser: Die Endigung jeglicher Schutzdauer hat ja nicht nur für den betreffenden Berechtigten, sondern hat generelle Bedeutung als Freiwerden des Werkes für die Allgemeinheit; sonst könnte sich ja jeder Berechtigte durch Übertragung seiner Rechte eine Verlängerung der Schutzdauer ausbedingen. Also